

|                                          |
|------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 4664 und 4665   |
| Urteil Nr. 122/2009<br>vom 16. Juli 2009 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung der Artikel 4 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7, 10, 11 § 1, 12 § 1, 20 § 1 und 21 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 über die Bekämpfung der Diskriminierung und die Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, erhoben von der « Landelijke Bediendencentrale - Nationaal Verbond voor Kaderpersoneel » und Ferdinand Wyckmans und von der « Centrale nationale des employés », Raymond Coumont und Anne-Thérèse Destrebecq.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 4 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7, 10, 11 § 1, 12 § 1, 20 § 1 und 21 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 über die Bekämpfung der Diskriminierung und die Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. September 2008): die « Landelijke Bediendencentrale - Nationaal Verbond voor Kaderpersoneel », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Sudermanstraat 5, und Ferdinand Wyckmans, wohnhaft in 2530 Boechout, Lange Kroonstraat 20.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung derselben Bestimmungen: die « Centrale nationale des employés », mit Sitz in 1400 Nivelles, avenue Schuman 18, Raymond Coumont, wohnhaft in 6230 Buzet, chaussée de Nivelles 695, und Anne-Thérèse Destrebecq, wohnhaft in 1030 Brüssel, Paul Devignestraat 100.

Diese unter den Nummern 4664 und 4665 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 2. April 2009 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die angefochtene Ordonnanz bezweckt die Umsetzung europäischer Richtlinien bezüglich der Bekämpfung von Diskriminierung (Artikel 2). Sie soll ebenfalls einen allgemeinen Rahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Zuge der regionalen Beschäftigungspolitik schaffen (Artikel 3).

B.2. Die Ordonnanz verbietet Diskriminierung aufgrund « des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der

Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft, des Geschlechts, der Schwangerschaft, der Entbindung, der Mutterschaft, der Geschlechtsveränderung, der Staatsangehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft » (Artikel 4 Nrn. 2 und 3 und Artikel 7).

B.3.1. Die klagenden Parteien machen an erster Stelle geltend, dass die Ordonnanz selbst im Widerspruch zum Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz stehe, insofern sie nur im Falle der Diskriminierung aus einem der vorerwähnten Gründe anwendbar sei, nicht aber bei Diskriminierung aus anderen Gründen (erster Teil des ersten Klagegrunds in den beiden Rechtssachen).

B.3.2. Selbst wenn es sich um Verhältnisse zwischen Privatpersonen handelt, könnte der Gesetzgeber nicht vom allgemeinen Diskriminierungsverbot abweichen, das ausdrücklich durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gewährleistet wird. Die Annahme einer geschlossenen Liste kann also keinesfalls in dem Sinn ausgelegt werden, dass Diskriminierungen aus Gründen, die nicht in dieser Liste vorkommen, erlaubt wären.

Wenn der Gesetzgeber, um die Verpflichtungen der europäischen Richtlinien einzuhalten, ein spezifisches Verfahren vorsieht, das von den Regeln des Verfahrensrechts abweicht, kann er dieses abweichende Verfahren den Diskriminierungen vorbehalten, auf die sich die vorerwähnten Richtlinien beziehen, und ihnen Diskriminierungen hinzufügen, für die er den gleichen Schutz als notwendig erachtet. Es gehört nämlich zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, Diskriminierungen aus Gründen, die er als die verwerflichsten betrachtet, nachdrücklich zu bekämpfen (Urteil Nr. 17/2009, B.14.5; Urteil Nr. 41/2009, B.9; Urteil Nr. 64/2009, B.7.5).

Der Umstand, dass ein Diskriminierungsgrund nicht in die Liste aufgenommen wurde, hat zwar zur Folge, dass der durch die betreffende Ordonnanz gebotene spezifische Schutz nicht gilt, bedeutet jedoch nicht, dass die Opfer einer Diskriminierung aus einem solchen Grund von jeglichem Rechtsschutz ausgeschlossen würden. Eine ungleiche Behandlung in den Beziehungen

zwischen Bürgern, für die keine Rechtfertigung angeführt werden kann, stellt nämlich eine Diskriminierung und folglich ein fehlerhaftes Verhalten dar, das zu einer zivilrechtlichen Sanktion, insbesondere zu einem Schadenersatz, Anlass geben kann. Außerdem kann der Richter eine diskriminierende Vertragsklausel aufgrund der Artikel 6, 1131 und 1133 des Zivilgesetzbuches für nichtig erklären, weil sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Diese Sanktionen sind zwar nicht identisch mit den spezifischen Maßnahmen für die besonders geschützten Diskriminierungsgründe, doch diese unterschiedliche Art der Sanktionen ist nicht unverhältnismäßig und reicht daher nicht, um auf eine Diskriminierung zu schließen (Urteil Nr. 17/2009, B.14.7; Urteil Nr. 41/2009, B.11; Urteil Nr. 64/2009, B.7.7).

B.3.3. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in den beiden Rechtssachen ist unbegründet.

B.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln insbesondere das Fehlen « der Mitgliedschaft einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation, der gewerkschaftlichen Überzeugung und der gewerkschaftlichen Tätigkeit » in der Liste der Diskriminierungsgründe (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in den beiden Rechtssachen).

B.4.2. Die Mitgliedschaft in oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation und die im Rahmen einer solchen Organisation ausgeübte Tätigkeit sind als Äußerungen der gewerkschaftlichen Meinung der betreffenden Person anzusehen. Das Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft in oder seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation oder seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit ist somit ebenfalls Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage seiner gewerkschaftlichen Überzeugung, so dass die drei angeführten Diskriminierungsgründe in demjenigen der gewerkschaftlichen Überzeugung enthalten sind.

In seinem Urteil Nr. 64/2009 (B.8.15) erkannte der Hof, indem er über eine ähnliche Beschwerde in Bezug auf das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung befand, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in die aufgeführten Diskriminierungsgründe nicht denjenigen der gewerkschaftlichen Überzeugung aufgenommen hat, die Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage dieses Grundes und die Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage eines der in Artikel 4 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes angeführten Gründe ohne vernünftige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt hat.

B.4.3. Aus den gleichen Gründen - *mutatis mutandis* - wie im Urteil Nr. 64/2009 ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds in den beiden Rechtssachen begründet. Artikel 4 Nrn. 2 und 3 der angefochtenen Ordonnanz ist für nichtig zu erklären, jedoch nur insofern, als die gewerkschaftliche Überzeugung nicht in die Liste der Diskriminierungsgründe aufgenommen wurde.

B.4.4. Da die Lücke in den Texten enthalten ist, die dem Hof unterbreitet wurden, und die Nichtigerklärung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, ergibt sich aus dieser Nichtigerklärung, dass es den Richtern, bei denen Zivilklagen in Bezug auf eine Diskriminierung auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Überzeugung eingereicht werden, in Erwartung eines gesetzgeberischen Auftretens obliegt, die teilweise für nichtig erklärten Bestimmungen unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung anzuwenden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, wonach eine Person nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestraft werden kann, verbietet es hingegen, dass die Strafgerichte in Ermangelung einer Gesetzesänderung die Lücke in Bezug auf die gewerkschaftliche Überzeugung füllen, die der Hof sanktioniert hat.

B.5.1. Der zweite Klagegrund der klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen bezieht sich auf die Artikel 20 § 1 und 21 der angefochtenen Ordonnanz. Aufgrund von Artikel 20 § 1 betreffen die Bestimmungen von Artikel 21 « Dokumente, die von Vermittlungsorganisationen und Betreibern der sozial-beruflichen Eingliederung im Sinne von Artikel 5 § 1 ausgehen, sowie Verträge, an denen diese als Vertragspartei beteiligt sind ». Aufgrund von Artikel 21 sind « Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Ordonnanz stehen, sowie Vertragsklauseln, die bestimmen, dass eine oder mehrere Vertragsparteien im Vorhinein auf die durch diese Ordonnanz gewährleisteten Rechte verzichten » nichtig.

Die klagenden Parteien behaupten, diese Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil einseitige Rechtshandlungen, die nicht in « Dokumenten » festgehalten seien, nicht aufgrund von Artikel 21 für nichtig erklärt werden könnten und weil die Sanktion der Nichtigkeit im Falle des zum Zeitpunkt der Diskriminierung oder danach erfolgten Verzichts nicht angewandt werden könne.

B.5.2. In seinem Urteil Nr. 64/2009 (B.12.4) erkannte der Hof, indem er über eine ähnliche Beschwerde in Bezug auf das vorerwähnte Gesetz vom 10. Mai 2007 befand, dass nichtschriftliche einseitige Handlungen oder nichtschriftliche Vereinbarungen genauso wie schriftlich festgehaltene Handlungen vollständig den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes unterliegen und dass deren Urhebern die darin vorgesehenen Sanktionen auferlegt werden können, wenn sie sich einer Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes schuldig gemacht haben, so dass das Opfer einer diskriminierenden Weigerung zur Einstellung oder einer diskriminierenden Entlassung, die mündlich mitgeteilt wurden, nicht anders behandelt wird als das Opfer einer diskriminierenden Weigerung zur Einstellung oder einer diskriminierenden Entlassung, die schriftlich mitgeteilt wurden.

Da es sich um Bestimmungen der öffentlichen Ordnung handelt, hat der Hof es im selben Urteil (B.13.2) jedoch nicht für gerechtfertigt gehalten, die Nichtigkeit von Klauseln, wonach eine der Parteien auf die gesetzlich garantierten Rechte verzichtet, auf diejenigen vor der festgestellten Diskriminierung zu begrenzen und von dieser Nichtigkeit die Klauseln auszuschließen, mit denen eine Partei gleichzeitig mit oder nach der Diskriminierung auf den Schutz des Gesetzes verzichten würde.

B.5.3. Zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit sind in Artikel 21 der angefochtenen Ordonnanz, so wie in Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (siehe Urteil Nr. 64/2009), die Wörter « im Vorhinein » für nichtig zu erklären, so dass die darin vorgesehene Nichtigkeit für jeden Verzicht auf die durch die Ordonnanz garantierten Rechte gilt, ungeachtet seines Zeitpunktes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 4 Nrn. 2 und 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 über die Bekämpfung der Diskriminierung und die Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung für nichtig, jedoch nur insofern, als er sich unter den darin aufgeführten Diskriminierungsgründen nicht auf die gewerkschaftliche Überzeugung bezieht;
- erklärt in Artikel 21 derselben Ordonnanz die Wortfolge « im Vorhinein » für nichtig;
- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt